

Panathlon Club Aargau

S T A T U T E N des Panathlon Club Aargau vom 19. Januar 1995

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 **Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen „Panathlon Club Aargau“ (nachstehend PC Aargau genannt) besteht mit Sitz in Brugg auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der PC Aargau ist Mitglied von Panathlon International. Als solches respektiert er dessen Prinzipien und Vorschriften.

Art. 2 **Zweck**

Der PC Aargau bezweckt die Auseinandersetzung mit dem Sport als eine der Grundlagen der menschlichen Gesellschaft und die Förderung des Sports in seinen Auswirkungen für eine körperlich und ethisch gesunde Entwicklung des Menschen als Individuum und als Glied in verschiedenen Formen seines Zusammenlebens.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 **Mitglieder**

Als Mitglied kann unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 jede volljährige Person aufgenommen werden, welche für den Sport in seiner Umschreibung in Art. 2 beispielhaft gewirkt hat und nach wie vor mit dem Sport und seinen Anliegen eng verbunden ist.

Art. 4 **Einschränkungen**

Jedes Mitglied wird als Vertreter einer der Sportarten aufgenommen, die in der Verbandsordnung von Panathlon International aufgeführt sind. Die Mitgliederzahl pro Sportart ist auf fünf beschränkt.

Art. 5 **Aufnahmeverfahren**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge für die Aufnahme in den PC Aargau zu unterbreiten. Sie sind dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Im übrigen wird das Aufnahmeverfahren durch ein spezielles Reglement geregelt.

Art. 6 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Die finanziellen Verpflichtungen sind für das gesamte Rechnungsjahr zu erfüllen.

Art. 7 **Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt der Austritt während des Kalenderjahres, ist der Jahresbeitrag ohne Abzug geschuldet. Die „Bussen“ gemäss Art. 12 müssen bis zum Datum des Austrittes bezahlt werden. 1)

Art. 8 **Ausschluss**

Ein Mitglied, welches sich unehrenhaft verhält oder die Ziele der Panathlon – Bewegung oder trotz schriftlicher Mahnung die statutarischen Pflichten des PC Aargau verletzt hat, kann von der ordentlichen Jahresversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Im übrigen wird das Ausschlussverfahren durch ein spezielles Reglement geregelt.

Art. 9 **Berurlaubung und Freistellung 2)**

Mitglieder, welche aus wichtigen Gründen vorübergehend nicht in der Lage sind, die Veranstaltungen des PC Aargau regelmässig zu besuchen, können vom Vorstand auf Gesuch hin davon dispensiert werden.

Für Mitglieder, die das 80. Altersjahr erreicht haben, ist die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht mehr obligatorisch.

Auf schriftlichen Antrag oder von sich aus kann der Vorstand aus ihm als legitim befundenen Gründen, insbesondere infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit, ein Mitglied von den obligatorischen Veranstaltungen befreien.

In allen Fällen entfallen die „Bussen“ gemäss Art. 12.

Die Mitgliedschaft mit all ihren üblichen Rechten und Pflichten bleibt aufrecht.

III. Pflichten

Art. 10 **Veranstaltungen**

Die Mitglieder versammeln sich grundsätzlich einmal pro Monat zu einer Veranstaltung. Diese orientiert sich in der Regel am Zweck des PC Aargau, wie er in Art. 2 dieser Statuten festgehalten ist.

Sie ist mit einem gemeinsamen Essen verbunden.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für jedes Mitglied, unter Vorbehalt von Art. 9, obligatorisch. 3)

Die Mitglieder anderer Panathlon Clubs des In- und Auslandes sind mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts den Mitgliedern des PC Aargau gleichgestellt.

Das Sekretariat orientiert die Mitglieder, den Gouverneur des 10. Distrikts und PC International per Protokoll über die einzelnen Veranstaltungen.

Art. 11 **Beiträge**

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag.

Neu eintretende Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr.

Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Jahresversammlung festgesetzt.

1) Eingefügt durch die Teilrevision vom 26. Januar 2017

2) Revidiert durch die Teilrevision vom 26. Januar 2017

3) Ergänzt durch die Teilrevision vom 26. Januar 2017

Art. 12 **Absenzen**

Wer an der Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen gemäss Art. 10 verhindert ist, wird pro Versäumnis mit einer „Busse“ in der von der ordentlichen Jahresversammlung festgesetzten Höhe belegt.

Die „Bussen“ werden mit dem Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

IV. Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder

Art. 13 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 14 **Haftung der Mitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des PC Aargau haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

V. Organe

A. Jahresversammlung

Art. 15 **Stimm- und Wahlrecht**

In der Jahresversammlung sind sämtliche Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 16 **Einberufungsrecht und Teilnahme**

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet beantragt wird.

Die Mitglieder sind zu den Jahresversammlungen mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Die Teilnahme an den Jahresversammlungen ist für sämtliche Mitglieder obligatorisch. Abwesende Mitglieder sind zur Zahlung einer „Busse“ gemäss Art. 12 verpflichtet.

Art. 17 **Antragsrecht**

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Jahresversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge können in der Regel nur zur Behandlung in einer nächsten Jahresversammlung entgegengenommen werden.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Die Jahresversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

Art. 19 Geschäfte

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des PC Aargau.

1. Der ordentlichen Jahresversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Revisorenbericht und Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Jahresprogramms
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr, der „Bussen“ und weiterer Abgaben
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahl des Vorstandes, der Aufnahmekommission, der Rechnungsrevisoren und der Rekurskommission
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k) Revision der Statuten
2. Die ausserordentliche Jahresversammlung beschliesst über die in der entsprechenden Einladung festgehaltenen Geschäfte.

B. Vorstand, Aufnahmekommission und Rechnungsrevisoren

Art. 20 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den PC Aargau, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Jahresversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und einem bis drei Beisitzern.
Er wird von der ordentlichen Jahresversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Präsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. 4)
Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
3. Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens drei Tage im voraus einberufen werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
4. Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Jahresversammlungen, die Vorstandssitzungen und die obligatorischen Veranstaltungen.

4) Abgeändert durch die Teilrevision vom 24. Januar 2008

Art. 21 **Aufnahmekommission**

Die Aufnahmekommission bearbeitet die Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder und stellt den Mitgliedern an einer obligatorischen Veranstaltung entsprechend Antrag.
Sie besteht aus dem Vorstand und dem amtsjüngsten Pastpräsidenten. Den Vorsitz führt der amtierende Präsident.

Art. 22 **Rechnungsrevisoren**

Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung aus den Mitgliedern zwei Revisoren und einen Ersatzmann für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Revisoren haben der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Art. 23 **Rekurskommission**

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der rechtskundige Präsident muss nicht Mitglied des PC Aargau sein.
Sie behandelt Rekurse gegen Entscheide auf Ausschluss eines Mitgliedes.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 **Änderungen der Statuten und Reglemente**

Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert werden.

Art. 25 **Auflösung des PC Aargau**

Die Auflösung des PC Aargau kann nur an einer ausserordentlichen Jahresversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck mit eingeschriebenen Brief mindestens 20 Tage vorher einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Ist die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Jahresversammlung wie unter Absatz 1 einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Die Jahresversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses zu sportlichen, anderweitig kulturellen oder wohltätigen Zwecken.

Art. 26 **Inkrafttreten**

Die Statuten sind an der ordentlichen Jahresversammlung vom 19. Januar 1995 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 29. März 1979 und treten am 19. Januar 1995 in Kraft.

Sie wurden am 24. Januar 2008 und am 26. Januar 2017 teilrevidiert.